

Beratung aktuell Nr. 1/2017

Das erste Rundschreiben dieses Jahres ist naturgemäß den jährlichen Neuerungen im Personalwesen und in der Lohnverrechnung gewidmet sowie wichtigen Terminen, die im ersten Quartal des Jahres zu beachten sind.

1. Personalwesen und Lohnverrechnung

- 1.1. Änderungen im Bereich der Sozialversicherung erfordern jedenfalls ein entsprechendes Lohnverrechnungs-Update. Außerdem sind in zahlreichen Kollektivverträgen Lohnänderungen in Kraft getreten und die unpfändbaren Freibeträge wurden geändert.
- 1.2. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt heuer monatlich € 425,70. Die tägliche Geringfügigkeitsgrenze wurde mit Wirkung ab 2017 abgeschafft.

Kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis liegt allerdings vor, wenn das Monatsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze nur deshalb nicht übersteigt, weil das Beschäftigungsverhältnis im Laufe des betreffenden Monats begonnen oder geendet hat (auch nicht bei Kurzarbeit oder bei einer Beschäftigung als Hausbesorger). Im Übrigen ist für die Beurteilung wie folgt zu differenzieren:

a) unbefristetes Dienstverhältnis oder befristetes Dienstverhältnis für mehr als einen Monat vereinbart:

Maßgeblich ist jenes Entgelt, das für einen ganzen Kalendermonat gebührt (bzw. gebührt hätte).

b) Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Monat vereinbart:

Es ist jenes Entgelt für die Beurteilung heranzuziehen, welches für den jeweiligen Monat gebührt.

Beispiel:

Eintritt 28.8.2017, Austritt 8.9.2017

Entgelt 28.8. – 31.8.2017 € 414,--

Entgelt 1.9. – 8.9.2017 € 483,--

Lösung:

Im August liegt Geringfügigkeit vor (August-Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze von € 425,70), im September hingegen besteht Vollversicherung.

c) fallweise Beschäftigung

Bei der fallweisen Beschäftigung ist zu beachten, dass jeder Tag als eigenständiges Dienstverhältnis zu betrachten ist. Eine Zusammenrechnung hat nicht zu erfolgen. Das Entgelt jedes einzelnen Beschäftigungstages wird mit der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze verglichen!

Liegen mehrere (befristete) Dienstverhältnisse zum selben Dienstgeber vor, so sind diese getrennt zu betrachten.

- 1.3. Der Dienstgeber hat eine Zusatzabgabe zu entrichten, wenn sich die Entgelte an geringfügig beschäftigte Personen monatlich auf mehr als € 638,55 belaufen. Diese Zusatzabgabe beträgt 16,4 % der Entgelte an geringfügig Beschäftigte.
- 1.4. Die Höchstbeitragsgrundlage im ASVG beträgt heuer monatlich € 4.980,-- (14 x jährlich) und im GSVG jährlich € 69.720,--.
- 1.5. Die Auflösungsabgabe (insbesondere bei Kündigung durch den Dienstgeber oder bei einvernehmlicher Auflösung von Dienstverhältnissen) beträgt ab heuer € 124,--.
- 1.6. Der Sachbezugswert für eine Dienstwohnung entspricht grundsätzlich dem mietenrechtlichen Richtwert. Bei unterdurchschnittlichem Wohnungsstandard kommt ein Abschlag von 30% zur Anwendung, für Hausbesorger, Hausbetreuer und Portiere 35%. Bei extremen Abweichungen vom Marktwert sind weitere Abschläge möglich. Bei angemieteten Wohnungen ist auch die Mietenhöhe zu berücksichtigen. Wenn die rasche Verfügbarkeit des Arbeitnehmers im Interesse des Arbeitgebers liegt (z.B. im Hotelgewerbe), ist für eine arbeitsplatznahe Unterkunft bis zu 30 m² Nutzfläche kein Sachbezug anzusetzen.
- 1.7. Die Sachbezugswerte für die Privatnutzung von Kraftfahrzeugen sind ab 2016 vollkommen neu geregelt. Siehe dazu Beratung aktuell Nr. 4/2015 Punkt 10. b). Die Neuregelung erfordert auch eine Feststellung des Co2-Emissionswertes.

- 1.8. Der Unterhaltsabsetzbetrag hat zur Voraussetzung, dass der volle behördlich festgesetzte Unterhalt geleistet wird. In Fällen, in denen keine behördliche Festsetzung erfolgt, müssen mindestens die sogenannten „Regelbedarfssätze“ bezahlt werden. Diese betragen bis 30.6.2017:

bei einem Alter des Kindes von					
0 - 3 Jahren	3 - 6 Jahren	6 - 10 Jahren	10 - 15 Jahren	15 - 19 Jahren	19 - 28 Jahren
€ 200,--	€ 257,--	€ 331,--	€ 378,--	€ 446,--	€ 558,--
monatlich					

- 1.9. Bei freien Dienstnehmern und Gesellschafter-Geschäftsführern sind auch weiterhin pauschale Reisekostensätze in die Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag und die Kommunalsteuer einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für ausbezahlte Tages- und Nächtigungs- sowie Kilometergelder (nicht aber für belegmäßig nachgewiesene Aufwendungen, wie z.B. ein Flugticket oder eine Hotelrechnung).
- 1.10. Wie in den Vorjahren möchten wir an dieser Stelle neuerlich auf die Notwendigkeit von Arbeitszeitaufzeichnungen hinweisen, die vom Arbeitgeber nach dem Arbeitszeitgesetz über die zeitliche Lagerung der von den Mitarbeitern erbrachten Stunden zu führen sind. Derartige Aufzeichnungen sind bei Lohnabgabenprüfungen vorzulegen und werden auch generell von den Prüfungsorganen verlangt. Insbesondere bei Dienstverhältnissen mit nahen Angehörigen legt die Betriebsprüfung nicht nur Wert auf die Vorlage von Dienstverträgen sondern auch von Arbeitszeitaufzeichnungen!

Seit dem Vorjahr kann bei **fixer** Arbeitszeitaufteilung die Aufzeichnung entfallen bzw. sind nur Abweichungen hievon festzuhalten. Einmal im Monat sowie gegenüber dem Arbeitsinspektorat ist ansonsten zu bestätigen, dass es keine Abweichungen gab. Arbeitnehmer erhalten allerdings das Recht auf Übermittlung von Arbeitszeitaufzeichnungen einmal monatlich, wenn sie dies nachweislich verlangen.

- 1.11. Besondere Vorsicht gilt der Vermeidung allfälliger Strafen nach dem Lohn- und Sozialdumpinggesetz: Dabei ist zu bedenken, dass nahezu jegliche Unterschreitungen des zustehenden Lohnes bzw. Gehaltes zur Strafbarkeit führen können, also auch Entgelte von Mehrleistungen bzw. Überstunden und dafür gebührender Zuschläge. Es ist daher besonders wichtig, dass allfällige Mehrleistungen laufend aufgezeichnet und abgerechnet werden.

- 1.12. Bei pauschalen Entgeltvereinbarungen („All-in Verträgen“) ist der Grundlohn bzw. das Grundgehalt betragsmäßig auf der Gehaltsabrechnung auszuweisen. Wenn dies nicht erfolgt, so gilt als Grundlohn nicht der kollektivvertragliche Mindestlohn, sondern ein branchen- und ortsüblicher Bezug! Die gesonderte Angabe des Grundlohnes bzw. Grundgehaltes ist daher unbedingt erforderlich.
- 1.13. Der Abfertigungsanspruch entsteht seit dem Vorjahr auch bei Selbstkündigung durch den Arbeitnehmer, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Feststellung einer voraussichtlichen mindestens sechs Monate andauernden Berufsunfähigkeit oder Invalidität endet, sofern diese Feststellung durch den Versicherungsträger getroffen wurde.
- 1.14. Die tägliche Höchstarbeitszeit kann auf bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden, wenn der Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers seinen Arbeitsort verlässt um die Arbeitsleistung an anderen Orten zu verbringen und wenn dabei die Reisezeit als Arbeitszeit gilt. Ausgenommen von dieser Neuregelung sind Arbeitnehmer, bei denen das Lenken die Haupttätigkeit darstellt.
- 1.15. Flexible Arbeitszeitvereinbarungen werden von den meisten Kollektivverträgen ermöglicht. Um die Arbeitszeit zu flexibilisieren, bedarf es aber einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelvereinbarung mit jedem Mitarbeiter bzw. jeder Mitarbeiterin. Wie bereits mehrfach berichtet, sind derartige Vereinbarungen in nahezu allen Fällen zu empfehlen und wir stehen für Fragen in diesem Zusammenhang bzw. für die Ausarbeitung von Vereinbarungen gerne zur Verfügung.
- 1.16. Der Dienstgeberbeitrag (DB) beträgt heuer 4,1 % der Lohnsumme (bisher 4,5 %). Ab 2018 ist eine weitere Absenkung auf 3,9 % vorgesehen.
- 1.17. Um die Beschäftigungsquote von älteren Dienstnehmern anzuheben, werden ab 2017 Zielwerte festgelegt. Werden diese Zielwerte nicht erreicht, tritt für Unternehmen mit mindestens 25 (freien) Dienstnehmern ein Bonus-Malus-System in Kraft. Dabei wird der Anteil älterer Dienstnehmer im Unternehmen mit der Branchenquote verglichen. Wenn die Branchenquote erreicht oder überschritten wird, sinkt der DB auf 3,8 %, anderenfalls verdoppelt sich die Auflösungsabgabe.

- 1.18. Ab 1.1.2017 (vorläufig befristet bis Ende 2019) bleiben Einkünfte von Aushilfskräften unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Wir verweisen diesbezüglich auf Punkt 3. unseres Rundschreibens Beratung aktuell Nr. 3/2016.

2. Termine im 1. Quartal 2017

- 2.1. Termin 31.1.2017 für den Widerruf der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung für Kleinunternehmer.
- 2.2. Bis 28.2.2017 sind dem Betriebsfinanzamt für das Jahr 2015 Lohnzettel aller Dienstnehmer elektronisch zu übermitteln (in Papierform bis 31.1.2016). Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses ist ein Lohnzettel bis zum Ende jenes Monats zu übermitteln, der der Beendigung folgt.
- 2.3. Termin 28.2.2017 für die Meldung von Schwerarbeitszeiten

3. Spenden und Kirchenbeiträge als Steuerabsetzposten

Wie wir bereits im Vorjahr berichtet haben, ist es ab dem Jahr 2017 notwendig, als Spender dem Spendenempfänger Name und Geburtsdatum bekanntzugeben, damit der Spendenempfänger die Spenden dem Finanzamt via Finanz-Online melden kann. Aufgrund dieser Meldung fließen die Spenden dann automatisch als Sonderausgaben in den Steuerbescheid ein. Eine Geltendmachung als Sonderausgaben durch Eintragung in das Einkommensteuererklärungsformular ist nicht mehr vorgesehen! Lediglich für Spenden, die der Betrieb und nicht die Privatperson tätigt, bleibt es beim bisherigen Regime. Im betrieblichen Bereich ist aber zu beachten, dass die Spenden nur bis zu 10 % des Gewinnes steuerbegünstigt sind: Wer daher neben den betrieblichen Einkünften noch andere Einkünfte bezieht, sollte jedenfalls dem Spendenempfänger Name und Geburtsdatum mitteilen, damit die Spenden als Sonderausgabe in den Steuerbescheid einfließen.

Von der Neuregelung sind auch Kirchenbeiträge betroffen, weshalb die obenstehenden Ausführungen auch für diese gelten, mit der Einschränkung, dass Kirchenbeiträge immer nur Sonderausgaben darstellen können und niemals den betrieblichen Bereich betreffen.

4. Zertifizierung und Anmeldung Registrierkassen – Termin 1.4.2017

Diesbezüglich erlauben wir uns auf unsere Sonder-Rundschreiben vom 20.12. und 22.12.2016 zu verweisen, um nicht den Rahmen dieses Rundschreibens zu sprengen.

5. Gutachten zwecks höherer Afa bei Mietobjekten?

Bis einschließlich 2015 akzeptierte die Finanzverwaltung bei Mietobjekten einen nicht abschreibbaren Anteil des bloßen Grund und Bodens von 20 %. Ab 2016 beträgt dieser Anteil 40 % bei einem Haus mit nicht mehr als 10 Wohn- bzw. Geschäftseinheiten oder 30 % ab 11 Wohn- bzw. Geschäftseinheiten. Lediglich in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern bzw. bei Grundstückspreisen unter € 400,-- pro m² für durchschnittliches Bauland kann der Grundanteil mit 20 bis 30 % bemessen werden.

Die Neuregelung bedeutet in den meisten Fällen eine Reduzierung der jährlichen Gebäudeabschreibung, sofern nicht durch ein Sachverständigengutachten der Nachweis erbracht wird, dass eben der Anteil des bloßen Grund und Bodens am Gesamtwert der Immobilie geringer ist. Dies wird umso eher zutreffen, je weniger Grundstücksfläche und je mehr Bausubstanz vorliegt, was naturgemäß mit der Bebauungsdichte zusammenhängt. In vielen Fällen wird sich die Beauftragung eines Sachverständigengutachtens bis zur Verfassung der Steuererklärungen 2016 lohnen, da die Verkürzung der Abschreibung aufgrund der gesetzlichen Neuregelung meist über Jahrzehnte hinaus wirksam bleibt und durch ein Gutachten allenfalls zumindest eingeschränkt werden kann. Wichtig ist dabei, dass das Gutachten bis zur Verfassung der Steuererklärung vorliegt und in der Steuererklärung 2016 die Abschreibung entsprechend dem Gutachten berechnet wird. Eine Neuberechnung im Jahr 2017 oder den Folgejahren ist unzulässig!

6. Nutzung von Firmen-KFZ durch GmbH-Geschäftsführer

Die Finanzverwaltung steht seit kurzem auf dem Standpunkt, bei Nutzung eines Firmen-KFZ durch den GmbH-Geschäftsführer, der mit mehr als 25 % beteiligt ist, unterliegen die gesamten Kosten dieses Kraftfahrzeuges der Kommunalsteuer und dem Dienstgeberbeitrag: Der nicht auf die Privatnutzung sondern auf die Firmennutzung durch die GmbH entfallende Anteil stelle für den Geschäftsführer zwar eine Betriebsausgabe dar (und sei daher natürlich bei ihm nicht einkommensteuerpflichtig), die Kommunalsteuer und der DB stellen jedoch auf die Summe der Einnahmen und nicht auf den Gewinn des Geschäftsführers ab. Obwohl das Landesverwaltungsgericht

Tirol diesem Standpunkt eine Absage erteilt hat, bleibt das Finanzministerium bei der genannten Sichtweise. Für die Zukunft ist überdies geplant, die für Dienstnehmer geltenden Sachbezugsregeln auch für mit mehr als 25 % beteiligte GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer festzuschreiben: Die entsprechende Verordnungsermächtigung ist bereits im Abgabenänderungsgesetz 2016 enthalten, sobald die Verordnung in diesem Sinne ergeht, kann ein wesentlich beteiligter Geschäftsführer die Sachbezugsbesteuerung nur mehr vermeiden, indem die Gesellschaft ihm diesen Sachbezug verrechnet.

7. Neuerungen für die Bilanzierung

Für Geschäftsjahre 2016 (bzw. bei abweichenden Wirtschaftsjahren 2016/17) sind erstmals die Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 anzuwenden. Im Anhang finden Sie eine Checkliste „Jahresabschluss nach RÄG 2014“, worin die Änderungen detailliert dargestellt sind.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass zum 31.3.2017 die reguläre Frist zur Einreichung der Steuererklärungen 2015 endet.

Mit freundlichen Grüßen
Hans-M. Slawitsch

Anlage:

Checkliste „Jahresabschluss nach RÄG 2014“

Checkliste „Jahresabschluss nach RÄG 2014“

Allgemeines	§ UGB																				
<p>Die Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) sind erstmals auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, anzuwenden. Damit sind beim Jahresabschluss zum 31.12.2016 – abgesehen von Rumpfwirtschaftsjahren - erstmals die neuen Bestimmungen zu beachten. Damit Sie sich optimal auf die Neuerungen vorbereiten können, haben wir für Sie diese Checkliste vorbereitet, mit der die wesentlichen zu beachtenden Änderungen im Detail aufgelistet werden.</p> <p>Falls durch die neuen Vorschriften Angaben im Vergleich zur Vorjahresbilanz einem anderen Posten zuzuordnen sind, sind auch die Vorjahresbeträge entsprechend anzupassen und im Anhang zu erläutern.</p>	223(2) <i>iVm</i> 906(36)																				
<p>Größenklassen</p> <p>Ab dem Geschäftsjahr, das nach dem 31. 12. 2015 beginnt, gelten neue Schwellenwerte für die Einordnung in die Größenklassen. Als Vergleichsjahre werden die beiden vorhergehenden Geschäftsjahre, daher 2015 und 2014, mit den neuen Grenzwerten herangezogen.</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; padding: 2px;"></th> <th style="text-align: center; padding: 2px;">„Micros“</th> <th style="text-align: center; padding: 2px;">Kleine UN</th> <th style="text-align: center; padding: 2px;">Mittlere UN</th> <th style="text-align: center; padding: 2px;">Große UN</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 2px;">Bilanzsumme</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;">0,35 Mio EUR</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;">5,0 Mio EUR</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;">20,0 Mio EUR</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;">> 20 Mio EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Umsatzerlöse</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;">0,70 Mio EUR</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;">10,0 Mio EUR</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;">40,0 Mio EUR</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;">> 40 Mio EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Arbeitnehmer</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;">10</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;">50</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;">250</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;">> 250</td> </tr> </tbody> </table> <p>Holding-AGs haben die Schwellenwerte auf konsolidierter oder aggregierter Basis zu ermitteln, dh die Werte von Tochtergesellschaften sind einzubeziehen.</p> <p>Kleinstunternehmen („Micros“) müssen keinen Anhang erstellen, wenn die gemäß § 237 (1) Z 2 und 3 geforderten Angaben, das sind ua Haftungsverhältnisse und Kredite/Vorschüsse an den Vorstand/AR, unter der Bilanz angegeben werden. Investmentunternehmen (einziger Zweck: Anlage in Finanzinstrumenten oder Immobilien) oder Beteiligungsgesellschaften (einziger Zweck: Beteiligungsverwaltung) können die Vereinfachungen für Micros nicht in Anspruch nehmen.</p>		„Micros“	Kleine UN	Mittlere UN	Große UN	Bilanzsumme	0,35 Mio EUR	5,0 Mio EUR	20,0 Mio EUR	> 20 Mio EUR	Umsatzerlöse	0,70 Mio EUR	10,0 Mio EUR	40,0 Mio EUR	> 40 Mio EUR	Arbeitnehmer	10	50	250	> 250	221
	„Micros“	Kleine UN	Mittlere UN	Große UN																	
Bilanzsumme	0,35 Mio EUR	5,0 Mio EUR	20,0 Mio EUR	> 20 Mio EUR																	
Umsatzerlöse	0,70 Mio EUR	10,0 Mio EUR	40,0 Mio EUR	> 40 Mio EUR																	
Arbeitnehmer	10	50	250	> 250																	
	221(4a)																				
	242(1)																				
	221(1a)																				
Neue Ausweisivorschriften																					
<p>Forderungen und sonstige Vermögensstände</p> <p>Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind bei jedem gesondert ausgewiesenen Forderungsposten in der Bilanz anzumerken (inklusive Vorjahresbetrag).</p>	225(3)																				
<p>Aktive latente Steuern</p> <p>Aktive latente Steuern sind als eigener Posten nach den Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.</p>	224(2)																				
<p>Verbindlichkeiten</p> <p>Bei den Verbindlichkeiten sind bei jedem Bilanzposten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr bzw von mehr als einem Jahr gesondert anzugeben. Zusätzlich ist die nach Restlaufzeiten gegliederte Gesamtsumme der Verbindlichkeiten in der Bilanz anzuführen. Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren ist weiterhin im Anhang anzuführen.</p>	225(6) 237(5)																				
<p>Entfall - Unversteuerte Rücklagen</p> <p>Der Ausweis von unversteuerten Rücklagen entfällt. Diese sind abzüglich passiver latenter Steuern in die Gewinnrücklagen umzugliedern. Die Vorjahresposten sind entsprechend anzupassen. Sollten bisher Investitionszuschüsse (fälschlicherweise) unter den unversteuerten Rücklagen ausgewiesen worden sein, sind diese in die passiven Rechnungsabgrenzungsposten umzureihen.</p>	906(31)																				

<p>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</p> <p>Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten ist eine Zuschreibungsrücklage gem § 906 Abs 32 UGB gesondert auszuweisen (siehe im Detail unten Pkt „verpflichtende Zuschreibungspflicht“)</p>	906(32)
<p>Umsatzerlöse</p> <p>Bisher waren nur Erlöse, die aus der Betriebsleistung des jeweiligen Unternehmens entstanden sind, als Umsatzerlöse auszuweisen. Nach dem RÄG 2014 sind die Umsatzerlöse ohne Rücksicht darauf zu ermitteln, ob sie für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typisch sind. Daher zählen nunmehr auch Nebenerlöse und sonstige Dienstleistungen zu den Umsatzerlösen. Direkt mit dem Umsatz verbundene Steuern sind abzuziehen. Beachten Sie auch, dass die mit (den bisher als sonstige betriebliche Erträge ausgewiesenen) Erlösen verbundenen Aufwendungen nunmehr den Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen zuzuordnen sind.</p> <p>Achtung: Wenn Sie Verträge mit Vergütungen abgeschlossen haben, die von den Umsatzerlösen iSd UGB abhängig sind (zB umsatzabhängige Miete, Konzernumlagen, Mitarbeiterbonifikationen), sollten Sie die neue Rechtslage mit Ihrem Vertragspartner abklären.</p>	189a(5)
<p>Sonstige betriebliche Erträge</p> <p>Kleine Gesellschaften müssen diese nicht aufgliedern.</p>	231(1)
<p>Personalaufwand</p> <p>Kleine Unternehmen müssen künftig den Personalaufwand nur mehr in die Posten „Löhne und Gehälter“ sowie „soziale Aufwendungen, davon Aufwendungen für die Altersversorgung“ aufteilen. Bei allen anderen Unternehmen sind die Löhne und Gehälter nach wie vor getrennt auszuweisen und bei dem Posten „soziale Aufwendungen, davon Aufwendungen für die Altersversorgung“ sind folgende Beträge getrennt auszuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen - Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge. 	231(1)
<p>Sonstige betriebliche Aufwendungen</p> <p>Kleine Gesellschaften müssen Steuern, welche nicht unter den Posten Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen, nicht gesondert ausweisen.</p>	231(1)
<p>Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens</p> <p>Kleine Gesellschaften müssen diese nicht aufgliedern.</p>	231(1)
<p>Ergebnis vor Steuern</p> <p>Das bisherige „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ heißt künftig „Ergebnis vor Steuern“.</p>	231(1)
<p>Außerordentliche Erträge / Aufwendungen</p> <p>Diese Posten entfallen künftig. Außerordentlich große Beträge sind im Anhang zu erläutern. Die Vorjahresposten sind entsprechend anzupassen.</p>	231(1)
<p>Ergebnis nach Steuern – Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</p> <p>Nach Abzug der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag wird als neue Zwischensumme das Ergebnis nach Steuern ausgewiesen. Der danach im Gesetz vorgesehene Posten „sonstige Steuern, soweit nicht in den Posten 1-19 enthalten“ wird in der Praxis kaum eine Bedeutung haben, sodass regelmäßig das Ergebnis nach Steuern mit dem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ident sein wird. Die GuV darf mit dem Posten Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag enden, wenn die Veränderung der Gewinn- und Kapitalrücklagen im Anhang erläutert wird. Die Anführung des Gewinn- bzw Verlustvortrages ist nicht mehr vorgesehen, da dieser ohnehin aus der Bilanz ersichtlich ist.</p>	231(5)

Neuerungen bei Ansatz und Bewertung	
<p>Firmenwert</p> <p>Kann die Nutzungsdauer von neu erworbenen Firmenwerten nicht verlässlich geschätzt werden, ist der Firmenwert linear über 10 Jahre abzuschreiben. Im Anhang ist der Abschreibungszeitraum zu erläutern. Für bereits bestehende Firmenwerte gelten die Regelungen vor RÄG 2014 weiter.</p>	203(5)
<p>Verpflichtende Zuschreibung</p> <p>Das bisher vorgesehene Wahlrecht, von einer Zuschreibung abzusehen, wenn ein niedrigerer Wertansatz bei der steuerlichen Gewinnermittlung beibehalten werden kann, wird durch eine Zuschreibungspflicht ersetzt (Ausnahme: Geschäfts- bzw Firmenwert). Bisher unterlassene Zuschreibungen auf Grund bereits eingetretener Wertaufholungen sind grundsätzlich im Geschäftsjahr, das ab dem 1.1.2016 beginnt, nachzuholen. Diese nachgeholte Zuschreibung ist auch für steuerliche Zwecke maßgebend. Der Zuschreibungsbetrag kann aber auf Antrag einer steuerlichen Zuschreibungsrücklage zugeführt werden (§ 124 b Z 270 EStG). Die Zuschreibungsrücklage ist laufend insoweit aufzulösen, als eine laufende oder außerordentliche Abschreibung für das betreffende Wirtschaftsgut vorgenommen wird, spätestens jedoch im Zeitpunkt des Ausscheidens. Die steuerliche Zuschreibungsrücklage kann unternehmensrechtlich als passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen und den steuerlichen Übergangsregelungen entsprechend aufgelöst werden.</p> <p>Achtung: Wertaufholungen, die in Geschäftsjahren, die ab dem 1.1.2016 beginnen, eintreten, können keiner Zuschreibungsrücklage mehr zugeführt werden.</p>	208 iVm 906(32)
<p>Herstellkosten</p> <p>Für angemessene Anteile der Gemeinkosten besteht nunmehr eine Aktivierungspflicht. Die bisherige Möglichkeit, nur die Einzelkosten anzusetzen, entfällt künftig. Hat der Herstellungsvorgang bereits in einem Geschäftsjahr vor Anwendung des RÄG 2014 begonnen, hat die Bewertung noch nach § 203 UGBaF zu erfolgen. Die unterschiedliche Bewertung ist im Anhang zu erläutern.</p> <p>Für den Ansatz von Fremdkapitalzinsen und Aufwendungen für soziale Einrichtungen etc. besteht weiterhin ein Wahlrecht. Werden Fremdkapitalzinsen aktiviert, ist dies im Anhang anzugeben. Mittelgroße oder große Kapitalgesellschaften müssen zusätzlich den im Geschäftsjahr aktivierten Betrag anführen.</p>	203(3) 203(4)
<p>Disagio</p> <p>Für ein Disagio ist künftig - wie im Steuerrecht - verpflichtend ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden und über die Laufzeit abzuschreiben. Dies gilt jedoch nur für Unterschiedsbeträge für Geschäftsjahre ab 1. 1. 2016. Eine Nachholung für nicht aktivierte Disagiobeträge in Vorjahren ist nicht vorgesehen.</p> <p>Achtung: Für Geldbeschaffungskosten besteht – im Gegensatz zum Steuerrecht – weiterhin ein Aktivierungsverbot.</p>	198(7)

<p>Latente Steuern</p> <p>Die Bildung von latenten Steuern erfolgt nunmehr statt nach dem bisherigen GuV-orientierten „timing concept“ nach dem international üblichen bilanzorientierten „Liability Approach“. Daher sind Unterschiede zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen zu berücksichtigen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt ausgleichen, wobei es unerheblich ist, ob diese ergebniswirksam entstanden sind oder nicht.</p> <p>Mittelgroße und große Gesellschaften müssen nunmehr neben den passiven latenten Steuern auch aktive latente Steuern im Jahresabschluss berücksichtigen. Für kleine Gesellschaften besteht weiterhin ein Wahlrecht.</p> <p>Für aktive latente Steuern aus Verlustvorträgen wurde erstmals ein Ansatzwahlrecht eingeführt. Diese künftigen steuerlichen Ansprüche aus Verlustvorträgen können insoweit angesetzt werden, als ausreichend passive latente Steuern vorhanden sind oder soweit „überzeugende substantielle Hinweise“ vorliegen, dass ein ausreichend hohes zu versteuerndes Ergebnis in Zukunft erzielt werden kann. Im Anhang sind die substantiellen Hinweise, die den Ansatz rechtfertigen, zu erläutern.</p> <p>Werden aktive latente Steuern im Jahresabschluss ausgewiesen, dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn nach Ausschüttung jederzeit auflösbare Rücklagen zuzüglich eines Gewinn-/Verlustvortrages in Höhe des aktivierten Betrages verbleiben. Diese unverändert aus dem UGBaF übernommene Bestimmung wird durch die Aktivierungspflicht für aktive latente Steuern künftig größere Beachtung beizumessen sein.</p> <p>Der Betrag aus dem erstmaligen Ansatz aktiver latenter Steuern ist über längstens fünf Jahre - beginnend im Übergangsjahr 2016 - zu verteilen. Falls durch die neue Bewertung eine Zuführung zu den passiven latenten Steuern erforderlich ist, kann der Betrag über höchstens fünf Jahre verteilt zugeführt werden. Alternativ kann der Differenzbetrag voll aktiviert bzw rückgestellt werden und in einen Rechnungsabgrenzungsposten, der dann über höchstens fünf Jahre aufgelöst wird, eingestellt werden.</p> <p>Die Veränderung der latenten Steuern ist in der GuV gesondert unter den "Steuern vom Einkommen und Ertrag" auszuweisen.</p>	<p>198(9)</p> <p>235(2)</p> <p>906(33) 906(34)</p> <p>198(10)</p>
<p>Verbindlichkeiten – Rückstellungen</p> <p>Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind nunmehr mit dem Erfüllungsbetrag statt wie bisher mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Dies bedeutet, dass der Wert nunmehr auch Sachleistungs- und Sachwertverpflichtungen umfasst und auch künftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen sind.</p>	<p>211(1)</p>
<p>Abzinsung von langfristigen Rückstellungen</p> <p>Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit einem marktüblichen Zinssatz abzuzinsen. Als „marktüblich“ soll nach den erläuternden Bemerkungen ein Durchschnittszinssatz, wie zB der letzten 5 bis maximal 10 Jahre laut dHGB oder der Zinssatz von 3,5% nach § 9 Abs 5 EStG gelten.</p> <p>Soweit die erstmalige Anwendung der neuen Bestimmungen zu einer Zuführung / Auflösung von Rückstellungen führt, kann dieser Betrag, beginnend mit dem Jahr der erstmaligen Anwendung dieser Bestimmungen, über längstens fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden (Beginn ab dem Jahr 2016).</p>	<p>211(2)</p> <p>906(33) 906(34)</p>

